

Anlage2

Synopse zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen

Wortlaut bisherige Fassung	Wortlaut in der vorgeschlagenen Fassung
<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind: 1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 2. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. 6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren. (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt werden folgende Betreuungsformen angeboten: 1. Regelgruppen: Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag 2. Halbtagsgruppen: Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche 4. Ganztagsgruppen: Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche 5. Altersgemischte Gruppen Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. 2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren (Kinderkrippen) werden folgende Betreuungszeiten angeboten: - bis zu 30 Stunden/Woche (VÖ) - bis zu 40 Stunden/Woche (ganztags) - bis zu 50 Stunden/Woche (ganztags) (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Kalenderjahres.</p>
<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) [...] (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in</p>	<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) [...] (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres</p>

<p>die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.</p> <p>(3) [...] (4) [...]</p>	<p>von Amts wegen abgemeldet. Auf Antrag können Schulanfängerkinder bis zur Einschulung weiter in der Einrichtung betreut werden, sofern Plätze vorhanden sind und dies aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern notwendig ist.</p> <p>(3) [...] (4) [...]</p>
<p>§ 4 Benutzungsgebühren (1) [...] (2) Gebührenmaßstab ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Einrichtung • der Umfang der Betreuungszeit • das Alter des Kindes • die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. <p>(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.</p> <p>(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.</p>	<p>§ 4 Benutzungsgebühren (1) [...] (2) Gebührenmaßstab ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Betreuungsform • der Umfang der Betreuungszeit • das Alter des Kindes • die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. <p>(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 um 50 vom Hundert.</p> <p>(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung (zum Beispiel wegen Erkrankung, höherer Gewalt oder dienstlicher Verpflichtungen) zu entrichten.</p>
<p>§ 5 Gebührenhöhe (1) [...] (2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:</p> <p>1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1): Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 133,00 /Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 103,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 69,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 23,00 €/Monat</p> <p>2. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 2): Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 100,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 77,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 52,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 17,00 €/Monat</p>	<p>§ 5 Gebührenhöhe (1) [...] (2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen/Monat ab 01.09.22:</p> <p>1. Regelgruppe (§ 2 Absatz 1 Nr. 1): Familie mit 1 Kind 139,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 108,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 72,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 24,00 €</p> <p>2. Halbtagsgruppe (§ 2 Absatz 1 Nr. 2): Familie mit 1 Kind 104,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 81,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 54,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 18,00 €</p>

<p>3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 3): Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 166,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 129,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 86,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 29,00 €/Monat</p> <p>4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4): Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 329,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 244,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 166,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 65,00 €/Monat</p> <p>5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5): a) Betreuungszeit 5,0 Stunden: Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 205,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 158,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 106,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 35,00 €/Monat b) Betreuungszeit 6,5 Stunden: Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 266,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 206,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 138,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 46,00 €/Monat</p> <p>6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6): a) Betreuungszeit 6,0 Stunden: Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 395,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 293,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 199,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 78,00 €/Monat b) Betreuungszeit 8,0 Stunden: Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 527,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 391,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 265,00 €/Monat</p>	<p>3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 3): Familie mit 1 Kind 174,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 135,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 90,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 30,00 €</p> <p>4. Ganztagsgruppen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4): Familie mit 1 Kind 342,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 254,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 172,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 69,00 €</p> <p>5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Absatz 2 Nr.1): a) Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: Familie mit 1 Kind 214,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 166,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 111,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 37,00 € b) Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: Familie mit 1 Kind 278,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 216,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 144,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 48,00 €</p> <p>6. Kinderkrippe (§ 2 Absatz 2 Nr. 2): a) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden (VÖ): Familie mit 1 Kind 410,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 304,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 206,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 82,00 € b) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden (ganztags): Familie mit 1 Kind 547,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 405,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 275,00 €</p>
--	--

<p>Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 104,00 €/Monat c) Betreuungszeit 10,0 Stunden: Ab 1.9.2021 Familie mit 1 Kind 658,00 €/Monat Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 488,00 €/Monat Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 332,00 €/Monat Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 130,00 €/Monat Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren. (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.</p>	<p>Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 109,00 € c) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden (ganztags) Familie mit 1 Kind 683,00 € Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 507,00 € Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 343,00 € Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 137,00 € (3) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren. (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juli 2020 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2021 außer Kraft.</p>